

## Entgelte für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung

### 1. Netznutzung

Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung befinden sich ausschließlich in der Niederspannung. Ihre Jahresarbeit ist kleiner als 100.000 kWh und die Jahreshöchstleistung kleiner als 30 kW.

Der Lieferant bzw. Netznutzer zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz der SEWAG Netze GmbH ein Netznutzungsentgelt.

Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird.

Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitsentgelt zusammen. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus dem Produkt der Jahresenergiemenge und dem Arbeitspreis.

Der Grundpreis beträgt 16,60 € im Jahr.

Der Arbeitspreis beträgt 5,12 ct/kWh.

Für Netzkunden gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (abschaltbare Kunden, Speicherheizungskunden) setzt sich das Netznutzungsentgelt wie folgt zusammen:

Der Grundpreis beträgt 160,00 € im Jahr.

Der Arbeitspreis beträgt 1,41 ct/kWh.

### 2. Messung und Abrechnung

Im Regelfall erfolgt die Messung der in Anspruch genommenen elektrischen Wirkarbeit über eine Messeinrichtung die einmal jährlich abgelesen wird. Das Entgelt für die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Ablesung und die Abrechnung beträgt je nach Messausstattung im Jahr:

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Preis je Zähler	
	Messung €/a	Abrechnung €/a
Wechselstrom- Eintarifzähler	12,09	12,06
Drehstrom- Eintarifzähler	16,67	12,06
Drehstrom- Zweistarifzähler inkl. Schaltgerät	29,44	12,06

Zählerstände für zwischenzeitliche Verbrauchsabrechnungen werden rechnerisch ermittelt.

### 3. Konzessionsabgabe

Den Städten und Gemeinden steht nach der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)“ vom 9. Januar 1992 i. d. F. vom 22.07.1999 für die Versorgung von Letztverbrauchern eine Konzessionsabgabe zu.

In der Regel beträgt die Konzessionsabgabe für Netzkunden ohne Leistungsmessung in der Region Hagen 1,99 ct/kWh, in den Regionen Herdecke, Lüdenscheid und Plettenberg 1,59 ct/kWh und in den Regionen Altena, Halver, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen, Nachrodt, Neuenrade, Schalksmühle, Werdohl, und Breckerfeld 1,32 ct/kWh.

Durch Überschneidungen des Verteilnetzes mit anderen Gemeindegrenzen kann es in Randbereichen des Versorgungsnetzes der SEWAG Netze GmbH dazu kommen, dass die jeweilige mit den Gemeinden vereinbarte Konzessionsabgabe in Rechnung gestellt wird. Betroffen sind die Städte und Gemeinden Dortmund, Witten, Schwerte, Hemer, Attendorn, Marienheide und Finnentrop.

#### **4. KWK-Zulage (ab 01.01.2008)**

Auf die Arbeitsentgelte wird ein Zuschlag nach dem Gesetz für Kraft-Wärme-Kopplung berechnet. Die KWK-Zulage beträgt 0,199 ct/kWh.

#### **5. Ersatzversorgung mit Energie**

Nach § 38 EnWG besteht nur für Letztverbraucher, die über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, eine Ersatzversorgungspflicht durch den zuständigen Grundversorger.

Die Allgemeinen Bedingungen und die Allgemeinen Preise für Ersatzbelieferungen entnehmen Sie bitte der Homepage des Grundversorgers.

Mark-E Aktiengesellschaft  
Körnerstraße 40  
58095 Hagen  
[www.mark-e.de](http://www.mark-e.de)

#### **6. Differenzmengenausgleich**

Der Ausgleich von Mehrmengen (tatsächliche Abnahme eines Lastprofilkunden liegt unterhalb der Prognose des Lieferanten, ungewollte Mehreinspeisung des Lieferanten) und Mindermengen (tatsächliche Abnahme eines Lastprofilkunden liegt oberhalb der Prognose des Lieferanten, Lieferung durch SEWAG Netze GmbH) wird mit einem symmetrischen Preis berechnet. Der Preis für den Ausgleich der Mehr- und Mindermengen orientiert sich an dem Durchschnittspreis eines Jahresquartals für Grundlastnotierungen (Baseload) der EEX, Leipzig. Die Mehr-/Mindermengen werden entsprechend der rollierenden Ablesung ermittelt und über das Jahr kumuliert.

#### **7. Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu dem sich nach den Ziffern 1 bis 6 insgesamt ergebenden Entgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

## Entgelte für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

### 1. Netznutzung

Der Lieferant bzw. Netznutzer zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz der SEWAG Netze GmbH ein Netznutzungsentgelt.

Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden.

Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitsentgelt zusammen, das sich aus dem Produkt der Jahreshöchstleistung und dem Leistungspreis sowie der Jahresenergiemenge und dem Arbeitspreis ergibt.

Es gelten folgende Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung (**Jahresleistungssystem**):

Entnahme im	Benutzungsdauer < 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannungsnetz einschl. Umspannung	5,59	0,74
Hochspannungsnetz	10,31	1,36
Hochspannungsnetz einschl. Umspannung	11,52	1,52
Mittelspannungsnetz	16,00	2,12
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	18,34	2,43
Niederspannungsnetz	18,56	2,72

Entnahme im	Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannungsnetz einschl. Umspannung	22,51	0,06
Hochspannungsnetz	41,55	0,11
Hochspannungsnetz einschl. Umspannung	46,41	0,13
Mittelspannungsnetz	64,44	0,18
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	73,88	0,20
Niederspannungsnetz	71,81	0,59

Netzkunden, die gemäß §19 Abs 3 StromNEV Betriebsmittel einer Netz- oder Umspannebene ausschließlich selbst nutzen, zahlen für diese alleingegenutzten Betriebsmittel ein gesondertes Entgelt. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singular genutzten Betriebsmittel dieser Netz- oder Umspannebene und ist im Rahmen der Entgeltgenehmigung der Bundesnetzagentur angezeigt worden. Der Netzkunde ist bezüglich seines Netzentgeltes so gestellt, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene ange-

geschlossen. Das Entgelt für die Nutzung der singulären Betriebsmittel ist als Jahrespauschale bei der SEWAG Netze individuell zu erfragen.

Die SEWAG Netze GmbH bietet weiterhin ein Monatsleistungspreissystem mit folgenden Preisbestandteilen an:

Entnahme im	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannungsnetz einschl. Umspannung	3,75	0,06
Hochspannungsnetz	6,93	0,11
Hochspannungsnetz einschl. Umspannung	7,74	0,13
Mittelspannungsnetz	10,74	0,18
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	12,31	0,20
Niederspannungsnetz	11,97	0,59

## 2. Blindstrom

Übersteigt die in einem Abrechnungsmonat an dem Entnahmepunkt bezogene elektrische Blindarbeit (kvarh) 50 % der im gleichen Zeitraum gelieferten Wirkarbeit (kWh), so zahlt der Lieferant bzw. Netznutzer ein Blindarbeitsentgelt für den 50 % übersteigenden Anteil.

Der Blindarbeitspreis beträgt 0,92 ct/kvarh.

## 3. Messung und Abrechnung

Im Regelfall erfolgt die Messung der in Anspruch genommenen Leistung sowie der elektrischen Wirk- und Blindarbeit über eine Messeinrichtung mit Fernauslesung. Das Entgelt für die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Ablesung, die monatliche Messwertbereitstellung und die Abrechnung beträgt

Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Preis je Zähler	
	Messung €/a	Abrechnung €/a
Höchstspannungsnetz einschl. Umspannung	4.048,73	158,26
Hochspannungsnetz	4.048,73	158,26
Hochspannungsnetz einschl. Umspannung	780,97	158,26
Mittelspannungsnetz	780,97	158,26
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	454,58	158,26
Niederspannungsnetz	454,58	158,26

Das Entgelt für die Messung erhöht sich entsprechend der Komplexität des Messaufbaus, z. B. für zusätzliche Messeinrichtungen, die Erfassung der Zählwerte über mehrere Übergabepunkte.

Bei der Abnahme von Energie aus dem Mittelspannungsnetz und niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag in Höhe von 4% auf die gemessenen Werte (Leistung und Arbeit) berechnet.

Das Entgelt erhöht sich um 20,45 €/Monat, wenn die Fernauslesung über ein Funk-Modem der SEWAG Netze abgerufen werden muss.

#### **4. Konzessionsabgabe**

Den Städten und Gemeinden steht nach der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)“ vom 9. Januar 1992 i. d. F. vom 22.07.1999 für die Versorgung von Letztverbrauchern eine Konzessionsabgabe zu.

Daher erhöhen sich für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe an die jeweilige Kommune. Für die Bemessung der Konzessionsabgabe gilt § 2 KAV.

In der Regel beträgt die Konzessionsabgabe für Abnahmestellen im Sinne dieses Vertrages 0,11 ct/kWh.

Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis (ct/kWh) im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis (ct/kWh) liegt. Der Lieferant bzw. Netznutzer hat SEWAG Netze GmbH in diesem Fall durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen, dass sein Gesamtdurchschnittspreis der Stromlieferung, der sich im Wesentlichen aus dem Preis der Erzeugung und dem spezifischen Durchschnittspreis der Netznutzung zusammensetzt, unter diesem Grenzpreis liegt.

SEWAG Netze GmbH behält sich vor, dem Lieferanten bzw. Netznutzer auch nachträglich die erhöhten Konzessionsabgabensätze für die Belieferung von Tarifkunden in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Verbrauchsstruktur des Kunden zu einer höheren Konzessionsabgabe führt.

#### **5. KWK-Zulage (ab 01.01.2008)**

Zu den genannten Arbeitspreisen fallen Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz von z. Z. 0,199 ct/kWh für die ersten 100.000 kWh an.

Für die Arbeit die 100.000 kWh übersteigt wird eine KWK-Zulage von 0,05 ct/kWh in Rechnung gestellt.

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie für Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs und Eisenbahninfrastrukturunternehmen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben beträgt die KWK-Zulage für die Jahresarbeit, die 100.000 kWh übersteigt, 0,025 ct/kWh. Der Lieferant bzw. Netznutzer hat SEWAG Netze GmbH in diesem Fall durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers die Voraussetzungen für die reduzierte KWK-Zulagen nachzuweisen.

#### **6. Ersatzversorgung mit Energie**

Nach § 38 EnWG besteht nur für Letztverbraucher die über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen eine Ersatzversorgungspflicht durch den zuständigen Grundversorger.

Die Regeln für Kunden höherer Spannungsebenen befinden sich zur Zeit in Bearbeitung.

#### **7. Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu dem sich nach den Ziffern 1 bis 6 insgesamt ergebenden Entgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.